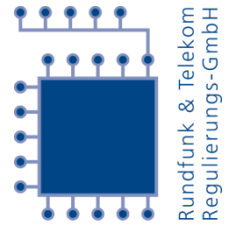


Wir stehen für **Wettbewerb** und **Medienvielfalt**.



RTR

DSM / Nutzerrechte

Gregor Goldbacher

Rechtsabteilung

06.12.2013



Ausgangslage: Vollharmonisierung einzelner Nutzerrechte

- Derzeitiges Problem aus Sicht der EK: Schutz der Endnutzer ist uneinheitlich
 - Aufwand für Betreiber, unbefriedigend für Nutzer
- Vollharmonisierung Teile dieses Rechtsbereiches (Art 21-29)
 - Herauslösung und Ergänzung verschiedener Materien aus der UD-RL
 - Keine abweichenden nationalen Regelungen zulässig
- Schutzniveau: vereinzelt weitergehend als derzeit in Österreich, zum Teil auch weniger weit



Die Inhalte des Entwurfes der EK (Kapitel IV) – Harmonisierte Rechte der Nutzer

- Art 21:
 - Abs 1: Freiheit darf nicht behördlich eingeschränkt werden
 - Abs 2: Diskriminierende Unterscheidungen wegen Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit sind nicht zulässig.
 - Abs 3: Preisregulierung Fernverbindungen für Mobil- und Festnetze
- Art 22: Schlichtungsverfahren auch grenzüberschreitend
- Art 23 und 24: „Netzneutralität“
- Art 25: Veröffentlichungspflichtige Informationen – teils neu:
 - Abs 1: Qualitätsparameter Datendienste (tatsächliche Datengeschwindigkeit, Datenvolumensbegrenzungen, etc)
 - Abs 2: EK kann Methoden zur Messung der Qualität eines Internetzugangs festlegen
 - Abs 3: Unabhängige Bewertungswerkzeuge (Qualität des Zugangs, interaktive Tarifvergleiche)
 - Abs 4: Informationsverbreitung im behördlichen Auftrag



Die Inhalte des Entwurfes der EK (Kapitel IV) – Harmonisierte Rechte der Nutzer

- Art 26: Informationspflichten in Verträgen (vor Vertragsabschluss)
 - Abs 1 b) iv: Information über die Kosten der Entsperrung von Endgeräten bei Kündigung vor Ende MVD
 - Abs 1 e) iii: Entgelte, die im Falle einer vorzeitigen Kündigung anfallen
 - Abs 2 b): Tatsächliche Geschwindigkeit der Datenverbindung am Hauptstandort des Teilnehmers
 - Abs 3: Vertragsinhalte dürfen nur geändert werden, sofern dies ausdrücklich vereinbart wird.
 - Abs 4: Durchführungsakte seitens der EK zu den Informationspflichten.

- Art 27:
 - Abs 1 u. 2: Kostenbeschränkung für alle Dienste, aber opt in.
 - Abs 2: Kosteninformation für Anrufe mit besonderen Preisen



Die Inhalte des Entwurfes der EK (Kapitel IV) – Harmonisierte Rechte der Nutzer

- Art 28: Regeln zu Vertragsbeendigung
 - Abs 1: 24/12 Monate wie bisher
 - Abs 2: Kündigungsmöglichkeit nach 6 Monaten – wenn nichts anderes vereinbart; mit Kompensationszahlungen
 - Abs 3: Verbot von roll-over Regeln
 - Abs 4: Einseitiges Änderungsrecht mit kostenlosem Kündigungsrecht – aber Verweis auf Abs 2!
 - Abs 5: Erhebliche Abweichung der Leistungszusagen stellen einen Leistungsmangel dar
- Art 29: Bei Bündelprodukten gelten immer die Art 28 u. 30 für alle Bestandteile



Die Inhalte des Entwurfes der EK (Kapitel V) – Erleichterung des Anbieterwechsels

- Art 30
 - Abs 5: Portierung beendet den Vertrag
 - Abs 7: Verpflichtende kostenfreie Weiterleitung der E-Mails im Kündigungsfall und Autoreply, Abkühlphase mind. zwei Jahre



Was hat sich seit der Veröffentlichung des Entwurf getan?

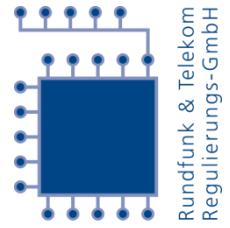
- Nutzerrechte im Rat noch nicht detailliert diskutiert
 - Bisher eher grundsätzliche Diskussionen, insbesondere zur Herangehensweise der EK
- Grundlegende Einschätzung:
 - Gerade bei den Nutzerrechten erscheint das Mittel der Vollharmonisierung nicht erforderlich.
 - Einzelne Bestimmungen des Entwurfs sollen überhaupt wegfallen
 - Einige Bestimmungen sollen nur mindestharmonisiert werden.
- Mehr Aktivitäten in den Ausschüssen ITRE (führend) und IMCO (betreffend die Nutzerrechte)
 - Beide Ausschüsse habe draft opinions veröffentlicht
 - Finalisieren im Februar 2012



IMCO's draft opinion

- Grundsätzliche Kritik: Entwurf der EK ist fragmentarisch und es fehlt eine Strategie
- Die Regeln AGB, Veröffentlichungspflichten, Vertragsdauer, Betreiberwechsel und Vertragsbeendigung sollen in der UD-RL verbleiben.
- BEREC-Guidelines soll eine stärkere Bedeutung bei der nationalen Umsetzung der RL zukommen.
- Entfall der Regeln zum Kündigungsrecht nach sechs Monaten, zur E-Mailweiterleitung und zur Preisregulierung Fernverbindungen.

Wir stehen für **Wettbewerb** und **Medienvielfalt**.



RTR

DSM / Nutzerrechte

Gregor Goldbacher

Rechtsabteilung

06.12.2013